

5 C 136/10

Mietpreisvorgabe!

Verkündet am 05.11.2010

Bredies
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

*16508***Amtsgericht Mönchengladbach****IM NAMEN DES VOLKES****Urteil**

In dem Rechtsstreit

der B + B Autovermietung + Leasing GmbH, vertr. d. d. GF, Merowingerstraße 24-26,
40223 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Lothar Schriewer, Düsselthaler
Straße 49, 40211 Düsseldorf,

g e g e n

die

vertr. d. d. Vorstand

Dortmund,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Köln,

hat das Amtsgericht Mönchengladbach

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
05.11.2010

durch die Richterin Blosczyk

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 355,00 € nebst Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.03.2009 zu
zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

- 2 -

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt weitergehenden Ersatz von Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht anlässlich eines Verkehrsunfalls vom 10.02.2009. Die Haftung der Beklagten ist unstreitig. Die Geschädigte hat ihre Ansprüche mit Abtretungserklärung vom 17.02.2009 an die Klägerin abgetreten.

In dem Zeitraum vom 17.02.2009 bis zum 20.02.2009 mietete die Geschädigte einen Mietwagen bei der Klägerin an. Auf die Mietwagenabrechnung der Klägerin vom 26.02.2009 in Höhe von 799,87 € zahlte die Beklagte einen Betrag von 263,66 €.

Die Klägerin macht mit der vorliegenden Klage abweichend von der Rechnung vom 26.02.2009 zumindest den Preis eines Mietfahrzeuges nach Schwacke-Liste 2008 -Normaltarif zuzüglich eines unfallbedingten Aufschlages von 20 % zuzüglich Nebenkosten in Höhe von insgesamt 618,66 € abzüglich bereits gezahlter 263,66 € geltend. Es wird insoweit auf die Berechnung der Klägerin, Blatt 6 ff. der Gerichtsakten verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 355,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.03.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 3 -

Die Beklagte behauptet, dass sie der Geschädigten mit Schreiben vom 10.02.2009 mitgeteilt habe, dass sie bei der Anmietung eines Mietfahrzeugs eine Tagespauschale von 44,00 € zu beachten habe. Zusätzlich sei ihr ein Angebot zur Vermittlung eines Mietwagens unterbreitet worden. Die Beklagte ist der Ansicht, die Geschädigte habe gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen, weil sie das Vermittlungsangebot der Beklagten nicht angenommen habe.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall vom 10.02.2009 aus abgetretenem Recht ein Anspruch auf Erstattung weitergehender Mietwagenkosten gemäß § 7 Abs. 1 StVG, § 115 VVG, §§ 249, 398 BGB zu.

Die restlichen geltend gemachten Mietwagenkosten in Höhe von 355,00 € sind als erforderliche Mietwagenkosten im Sinne von § 249 BGB anzusehen. Unstreitig ist der Betrag aufgrund der Schwacke-Liste 2008 zum Normaltarif errechnet. Das Gericht schließt sich insoweit der Rechtsprechung des Landgerichts Mönchengladbach und des Bundesgerichtshofes an, wonach die Schwacke-Liste eine geeignete Schätzgrundlage im Sinne des § 287 ZPO darstellt (LG Mönchengladbach, Urteil vom 23.03.2010, Az. 5 S 101/09, zitiert nach Juris; BGH NJW 2008, 1519).

Auch ist der pauschale Aufschlag von 20 % vorliegend nicht zu beanstanden. Nach der Rechtsprechung des Landgerichts Mönchengladbach ist der Aufschlag auf den Normaltarif angemessen, um den Besonderheiten der Kosten und Risiken des Unfallersatzgeschäfts im Vergleich zur „normalen“ Autovermietung angemessen zu berücksichtigen (LG Mönchengladbach a.a.o.).

Darüber hinaus sind auch die weiteren Positionen wie Kosten für Haftungsbefreiung, Zustellung/Abholung und Winterreifen nicht zu beanstanden. Diese sind als ersatzfähiger Schaden gleichfalls erstattungsfähig (vgl. LG Mönchengladbach, Urteil vom 08.08.2010, Az. 5 S 14/10). Im Übrigen hat die Beklagte keine Einwände gegen diese Positionen erhoben.

Soweit die Beklagte allerdings die Ansicht vertritt, die Geschädigte habe gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen, weil sie das Angebot zur Vermittlung eines

- 4 -

günstigeren Mietwagens der Beklagten nicht angenommen habe, dringt sie hiermit nicht durch.

Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB kann nur dann vorliegen, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation ohne weiteres zugänglich war (vgl. BGH VersR 2007, 706, 707). Dies hat nach allgemeinen Grundsätzen der Schädiger darzulegen und zu beweisen (BGH, Urteil vom 24.06.2008, VI ZR 234/07).

Es kann vorliegend offen bleiben, ob die Beklagte die Geschädigte mit Schreiben vom 10.02.2009 auf die Beachtung einer bestimmten Tagespauschale hingewiesen hat, was zwischen den Parteien streitig ist. Selbst bei Unterstellung des streitigen Vortrags hätte die Beklagte den Nachweis, dass der Geschädigten ein günstiger Tarif zugänglich war, durch das Schreiben vom 10.02.2009 nicht geführt. Insoweit erübrigt sich eine Beweisaufnahme. Nach Ansicht des Landgerichts Weiden, dem sich das Gericht nach eigener Würdigung anschließt, könnte ein Hinweis der gegnerischen Versicherung auf einen günstigeren Tarif nur dann rechtliche Relevanz entfalten, wenn dieser ganz konkrete Informationen über eine oder mehrere Anmietungsmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung des Geschädigten enthält, die von ihm ohne die Einschaltung der gegnerischen Haftpflichtversicherung mit zumutbarem Aufwand realisierbar wären (Landgericht Weiden, Urteil vom 12.11.2008, Az. 22 S 59/08, zitiert nach juris). Diesen Anforderungen genügt das Schreiben nicht. Dem Schreiben lässt sich schon nicht entnehmen, ob dieser Tarif auch für die Geschädigte selbst zugänglich gewesen wäre. Auf eine Zugänglichkeit der Beklagten als gegnerischer Unfallversicherung, die sie ggfs. durch die Einräumung von Sonderkonditionen erlangt hat, kommt es nicht an. Darüber hinaus fehlt es überhaupt an konkreten Angaben zur kostengünstigeren Anmietungsmöglichkeit eines Fahrzeugs. Es ist nicht ersichtlich, wo eine Anmietung hätte erfolgen sollen und ob es sich hierbei um einen lokalen Anbieter handelt und ob und wie eine Zustellung des Fahrzeuges erfolgen würde. Soweit der Geschädigte sich auf kostengünstigere Anmietungsmöglichkeiten verweisen lassen muss, müssen diese mindestens so konkret sein, dass der Geschädigte diese in Anspruch nehmen kann. Der Verweis darauf, dass der Geschädigte sich mit der gegnerischen Unfallversicherung in Verbindung setzen soll, reicht hierfür nicht aus.

Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 280, 286 Abs. 3 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 355,00 festgesetzt.

15/11/2010 12:53 +49-211-353610

RA SCHRIEWER

S. 06/06

- 5 -

Die Berufung war gemäß § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Blosczyk

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- sonstiges
- Internet*